



DSC Arminia Bielefeld Ehrenkodex

vorgelegt von **Andreas Mamerow** und **Wilfried Lütkemeier**

1. Präambel

Der DSC Arminia Bielefeld e. V. besteht seit dem Jahre 1905. Damit gehört er zu den ältesten Institutionen der Stadt Bielefeld und ist darüber hinaus, so bestätigen dies alle Umfragen und Untersuchungen, der bekannteste Vertreter der Stadt Bielefeld, weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus.

Wie eng der Verein mit der Stadt verknüpft ist, zeigt nicht nur die unmittelbare Verbundenheit mit dem Namen der Stadt, sondern auch die mittlerweile über 11.000 Menschen, die sich dem Verein als Mitglieder angeschlossen haben und sich mit den Zielen, nämlich für die gesamte Region Spitzensport zu garantieren, identifizieren.

Auch wenn der DSC Arminia Bielefeld den Entwicklungen im Leistungssport, hier Bundesligafußball, juristisch hinsichtlich der Ausgründung von nicht gemeinnützigen Rechtsformen, durch die Gründung einer Management GmbH und einer KGaA angepasst hat, so bleibt 100 % Eigentümerin dieser Ausgründungen der DSC Arminia Bielefeld e. V.

Der DSC Arminia Bielefeld e. V. gehört seinen Mitgliedern. Sie entscheiden im Rahmen der von Ihnen aufgestellten Satzung über wesentliche Fragestellungen und ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Entscheidungs- und Aufsichtsgremien des Vereins.

Dabei werden die Entscheidungen der von ihnen gewählten Vertretern genau beobachtet und analysiert. Sie erwarten eine redliche, tatkräftige und zuverlässige Amtsführung sowie Transparenz und Einbeziehung in wichtige Entscheidungen. Sie wollen sich mit ihren Vertreterinnen und Vertretern identifizieren können und in Kontakt stehen, Handlungsoptionen kennenlernen und sich in geeigneter Weise einbringen können.

Darüber hinaus vertritt der Verein die Stadt Bielefeld weit über die Region hinaus. Das Image des Vereins wird unmittelbar mit dem Image des Vereins und ihrer Repräsentanten verbunden.

Der vorliegende Ehrenkodex soll das Handeln im Verein und in den Tochtergesellschaften transparent und nachvollziehbar machen. Er will das Vertrauen der Mitglieder, der Fans, der Wirtschaft, der Politik und der Öffentlichkeit in die Arbeit der ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Organ- und Gremienmitglieder sowie der hauptamtlichen Verwaltung fördern und, da wo es notwendig ist, zurückgewinnen.

Der Kodex ergänzt die Satzungen des e. V. und der Tochtergesellschaften sowie die Geschäftsordnungen der Gremien.

Der Kodex wird alle 3 Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.

2. Allgemeines

- a. Die Mitglieder der Gremien des DSC Arminia Bielefeld sind über alle Sachverhalte, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim DSC Arminia Bielefeld erfahren, ausnahmslos zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Dritte zwingend hinzuziehen müssen, liegt es in ihrer Verantwortung, die Verschwiegenheit dieser Personen zu garantieren. Die Weitergabe von Informationen ist vor der Einschaltung Dritter sowohl dem Vorsitzenden des Präsidiums wie auch dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates anzuzeigen. Es versteht sich von selbst, dass die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit für eine offene Diskussion und professionelle Zusammenarbeit in und zwischen Präsidium, Verwaltungsrat und Ehrenrat, Geschäftsführung und Aufsichtsrat von entscheidender Bedeutung ist.

Die gleichen Verpflichtungen gelten auch für die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften des Vereins sowie deren Aufsichtsgremien. Die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls über alle Interna des Vereins Stillschweigen halten.

- b. Jedes Organ-/Gremienmitglied ist ausschließlich dem Interesse des DSC Arminia Bielefeld e. V. und der jeweiligen Tochtergesellschaften verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche wirtschaftliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen. "Insichgeschäfte" im Sinne des § 181 BGB sind ausgeschlossen. Sollte ein Mitglied eines Gremiums des Vereins in geschäftliche Beziehungen zum Verein oder einer seiner Tochtergesellschaften treten, so bedarf das Geschäft der Zustimmung des Ehrenrates. Sofern ein Mitglied des Ehrenrates betroffen ist, entscheidet der Verwaltungsrat.
- c. Die Organ-/Gremienmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Jedes Organ-/Gremienmitglied soll Interessenkonflikte zwischen DSC Arminia Bielefeld e. V. inkl. dessen Tochtergesellschaften und Dritten, aber auch innerhalb der DSC-Organe und -Gremien, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Präsidium gegenüber offenlegen.
- d. Alle Organ- und Gremienmitglieder gewähren eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und üben ihre Tätigkeit sorgfältig und gewissenhaft aus. Falls ein Mitglied eines Organs oder Gremiums in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilnimmt, wird dies im Bericht des jeweiligen Organs oder Gremiums vermerkt und den Mitgliedern des Vereins offengelegt.
- e. Bei Ausscheiden aus einem Organ oder Gremium verpflichtet sich das Mitglied, alle hiermit in Zusammenhang stehenden – auch persönlichen – Ämter und Funktionen niederzulegen. Das Präsidium wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Alle mit dem betreffenden Amt oder der Funktion in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind dem DSC Arminia Bielefeld e. V. unverzüglich zu übergeben.
- f. Das Präsidium soll jährlich im Bericht gegenüber der Mitgliederversammlung über die Einhaltung des Ehrenkodex berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex.
- g. Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Mitglieder werden der DSC Arminia Bielefeld e. V. sowie dessen Tochtergesellschaften jeweils zeitgerechte Kommunikationsmedien, wie etwa das Internet, nutzen. Jedes Mitglied eines Gremiums ist

verpflichtet sich selbstständig mit dem Kommunikationsmittel auseinanderzusetzen und dieses zu nutzen.

- h. Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Sitzungen und Veröffentlichungen (u.a. Gremiensitzungen, Jahresbericht, Mitgliederversammlung) in einem „Terminkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf öffentlich publiziert werden.

3. Präsidium

- a. Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es führt die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung für die Zielsetzung des Vereins und die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

Der Verein hat die Fußball-Profiabteilung auf die DSC Arminia Bielefeld KGaA ausgegliedert und damit insoweit keine „laufende Geschäftsführungsbefugnis“. Nur der DSC Management GmbH steht allein, vertreten durch ihre Organe – Geschäftsführer – die alleinige Geschäftsführungsbefugnis zu. Der Verein hat die Rolle eines Gesellschafters, hier also des Gesellschafters der GmbH und des Aktionärs der KGaA. In dieser seiner Rolle als Gesellschafter (Aktionär) wird der Verein gesetzlich und satzungsgemäß durch das Präsidium vertreten.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Präsidiumsmitglied für Abteilungen sowie maximal einem weiteren Präsidiumsmitglied für besondere Aufgaben. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen kein hauptamtliches Amt innerhalb der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA oder der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH ausüben. Das Präsidium kann aus haupt-, neben- und/oder ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Soweit das Präsidium auch aus hauptamtlichen Mitgliedern besteht oder ehrenamtlichen Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, entscheidet hierüber der Verwaltungsrat. Anstellungsverträge von Präsidiumsmitgliedern mit dem Verein werden durch den Verwaltungsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, abgeschlossen.

4. Verwaltungsrat

- a. Der Verwaltungsrat hat, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortung des Präsidiums, die Geschäftsführung des Präsidiums zu überwachen und das Präsidium bei wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten.

Er ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften des Vereins einzusehen oder von einem seiner Mitglieder einsehen zu lassen und vom Präsidium Bericht über einzelne Vorgänge zu verlangen. Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags. Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmenseite bedürfen seiner Genehmigung. Soweit das Präsidium auch aus hauptamtlichen Mitgliedern besteht oder ehrenamtlichen Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, entscheidet hierüber der Verwaltungsrat. Anstellungsverträge von Präsidiumsmitgliedern mit dem Verein werden durch den Verwaltungsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, abgeschlossen. Aus der Mitte des Verwaltungsrates werden drei Mitglieder in den Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co.

KGaA entsandt. Zudem kann der Verwaltungsrat von dem Präsidium Maßnahmen verlangen, die nach seiner Auffassung Geschäftsrisiken vermeiden und / oder die geeignet sind, der Schädigung des Ansehens des Vereins entgegenzuwirken.

- b. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder eine von ihm aus dem Verwaltungsrat für bestimmte Aufgabenbereiche benannte Person, stehen in regelmäßigem Kontakt zum Präsidium und berät mit diesem die Strategie, die Vereinsentwicklung und das Risikomanagement des DSC Arminia Bielefeld e.V. inkl. der Tochterunternehmen.
- c. Der Verwaltungsrat wird auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Soweit die Tätigkeit im Verwaltungsrat ein Ausmaß annimmt, das typischerweise durch ehrenamtliche Tätigkeit nicht oder nicht allein bewältigt werden kann, kann durch gemeinsamen Beschluss des Ehrenrates und des Präsidiums auch Verwaltungsratsmitgliedern eine angemessene Vergütung oder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

5. Ehrenrat

Der Ehrenrat behandelt vereinsbezogene Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern. Das Gleiche gilt bei Unstimmigkeiten zwischen den Gremien des Vereins und der KGaA, sofern ernsthafte Führungsprobleme entstehen können. Der Ehrenrat ist außerdem für Rechtsmittel von vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern zuständig.

Darüber hinaus obliegt es dem Ehrenrat geeignete Kandidaten für die Ämter vorzuschlagen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Wahlvorschläge sind nicht zu begründen und können weder von den abgelehnten Kandidaten, noch von den Mitgliedern angefochten werden.

Aufgrund seiner satzungsgemäßen Rechte und seiner Verantwortung gegenüber dem Verein, soll der Ehrenrat auf die Einhaltung des Ehrenkodex innerhalb des Vereins achten. Der Ehrenrat, der nicht weisungsgebunden ist, kann von jedem Mitglied angerufen werden. Erforderliche Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und nicht anfechtbar.

6. Geschäftsführung DSC Arminia Bielefeld GmbH & KGaA

- a. Der Verein hat die Fußball-Profiabteilung auf die DSC Arminia Bielefeld GmbH & KGaA ausgegliedert. Die DSC Arminia Bielefeld Management GmbH steht allein, vertreten durch ihre Organe – Geschäftsführer – die alleinige Geschäftsführungsbefugnis zu.
- b. Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Geschäftsführern. Unbeschadet der gesetzlichen Gesamtverantwortung im Außenverhältnis erfolgt im Innenverhältnis nach Vorgabe des Gesellschafters, vertreten durch das Präsidium, eine Aufteilung der Tätigkeitsschwerpunkte in einen sportlichen und einen kaufmännischen Teil. Die Vergütungsregelung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dabei sollen die Gesamtbezüge in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen der Geschäftsführung und zur wirtschaftlichen Lage, dem Erfolg und den Zukunftsaussichten unter Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes stehen. Dazu gehören leistungsbezogene Anreize, die auf den nachhaltigen sportlichen und kaufmännischen Erfolg ausgerichtet sind; eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele ist ausgeschlossen.

7. Aufsichtsrat DSC Arminia Bielefeld GmbH & KGaA

- a. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und nimmt die sonstigen ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat kann über die Regelungen in der Satzung hinaus bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er legt die Informations- und Berichtspflichten des Präsidiums fest.
- b. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates steht in regelmäßigem Kontakt zur Geschäftsleitung und berät mit dieser die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der DSC Arminia Bielefeld KGaA.
- c. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt wird.

8. Transparenz

Die regelmäßige Finanzberichterstattung erfolgt zeitnah. Die jeweiligen Abschlüsse werden binnen 120 Tage nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Zwischenberichte werden binnen 60 Tage nach Ende der Berichtsperiode veröffentlicht.

9. Abschlussprüfung

Das Präsidium des DSC Arminia Bielefeld e. V. stellt die Hauptversammlung der DSC Arminia Bielefeld GmbH & KGaA und erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Auftragserteilung umfasst auch die Vereinbarung des Prüfungshonorars. Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Prüfer achten das Präsidium und der Aufsichtsrat auf die nationalen und internationalen rechtlichen Vorgaben sowie zusätzlich darauf,

- dass die sonstigen Beratungsumsätze der mit der Prüfung beauftragten Unternehmensgruppe mit der DSC Arminia Bielefeld e. V. inkl. aller Tochtergesellschaften nicht in einem unangemessen hohen Verhältnis zu den auf die Abschlussprüfung entfallenden Umsätzen stehen,
- dass der Abschlussprüfer den Präsidenten, den Schatzmeister und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet, soweit diese nicht beseitigt werden,
- dass der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Dieser Ehrenkodexes, erstellt von [Andreas Mamerow](#) (Schatzmeister im Präsidiums des DSC Arminia Bielefeld e. V.) und [Wilfried Lütkemeier](#) (Mitglied des Verwaltungsrates des DSC Arminia Bielefeld e.V.), basiert auf dem Vorschlag für einen Ehrenkodex (Corporate Governance) der von dem Bundesministeriums für Justiz im September 2001 eingesetzten Regierungskommission. (Teilnehmer siehe Anlage)

Solche oder ähnliche Ehrenkodexe werden inzwischen in so gut wie allen gut geführten größeren Unternehmen eingesetzt und ergänzen deren Unternehmens- und Führungsleitlinien.

Anlage:

Mitgliederliste Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Klaus-Peter Müller	Vorsitzender des Aufsichtsrats Commerzbank AG - Vorsitzender der Regierungskommission -
Prof. Dr. Dres h.c. Theodor Baums	Direktor des Institute for Law and Finance, Goethe – Universität Frankfurt
Dr. Hans-Friedrich Gelhausen	Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Mitglied des Vorstands PricewaterhouseCoopers AG WPG
Dr. Dr. h.c. Manfred Gentz	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Börse AG
Dietmar Hexel	Mitglied des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes
Ulrich Hocker	Hauptgeschäftsführer Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
Prof. Dr. Henning Kagermann	Präsident acatech - Deutsche Akademie der Technikwissenschaften - ehem. Vorstandssprecher SAP AG
Max Dietrich Kley	Mitglied des Aufsichtsrats BASF Aktiengesellschaft
Peer Michael Schatz	Vorsitzender des Vorstandes QIAGEN GmbH
Christian Strenger	Mitglied des Aufsichtsrats DWS Investment GmbH
Daniela Weber-Rey	Partner der Sozietät Clifford Chance; Mitglied des Verwaltungsrats BNP Paribas
Prof. Dr. Axel von Werder	Lehrstuhl für Organisation und Unternehmensführung, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Technische Universität Berlin und Leiter des Berlin Center of Corporate Governance
Dr. Wendelin Wiedeking	Vorsitzender des Vorstands Porsche Automobil Holding SE